



Zentrale
Informationsstelle
Autonomer Frauenhäuser **ZIF**



Besserer Schutz und Sicherheit in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei sogenannter Häuslicher Gewalt!

Faktenpapier zum Reformvorhaben der Bundesregierung zum Sorge- und Umgangsrecht 2023

02/2023

Ausgangslage

(Mit)erlebte und auch nach der Trennung anhaltende Gewalt beeinträchtigt Kinder in ihrer emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung. „Kinder – je kleiner sie sind, umso intensiver – erleben eine körperliche Bedrohung gegenüber (...) der Mutter auch als Bedrohung gegen sich selbst. Weil sie als Kinder so abhängig sind von denen, die sie versorgen und betreuen, kommt ihnen eine Bedrohung dieser Erwachsenen sogar noch schlimmer vor als eine Bedrohung der eigenen körperlichen Unversehrtheit.“¹

Die Autonomen Frauenhäuser und unzählige weitere Frauenrechtsorganisationen, Fachorganisationen und Bündnisse² kritisieren seit Jahrzehnten die Zustände / Praxis in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren im Kontext von Gewalt gegen Frauen. In etlichen Fachtagen, Stellungnahmen und Kampagnen wurde die fehlende Synchronisation von Gewaltschutz und Umgangs- bzw. Sorgerechtsverfahren aufgezeigt und angemahnt.

Die aktuell bestehende Gesetzgebung bietet keinen hinreichenden Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder!

Mit in Kraft treten der Istanbul- Konvention im Jahr 2018 in Deutschland kommt durch die Vorgaben des Artikel 31 (Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit)³ die Problemlage erneut

¹ Korritko, A. (2016): Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Störungen systemisch behandeln. Heidelberg: Carl-Auer, S. 142.a (vgl. dazu auch: Kavemann & Kreyssig, Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick – Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Kindler (2006); Strasser, P. (2001) Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder, S. 122-131)

² z.B. Bündnis Istanbul- Konvention (BIK) www.buendnis-istanbul-konvention.de

³ 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

auf. Die Istanbul- Konvention ist geltendes Recht in Deutschland und es bedarf einer Reform des Sorge- und Umgangsrechts.

Reform des Familienrechts

Eine „Modernisierung“ des Familienrechts ist auch im aktuellen Koalitionsvertrag⁴ festgehalten. Die Autonomen Frauenhäuser weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei den anstehenden Diskussionen um eine umfassende Reform des Familienrechts und Familienverfahrensrechts, insbesondere die Fälle in den Blick zu nehmen sind, in denen wegen sog. Häuslicher Gewalt die gemeinsame Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung nicht im Sinne des Kindeswohls ist.

In der gängigen Praxis von Familienrechtsverfahren gilt die Vermutung, dass sowohl Umgang und ebenso die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts, auch in Fällen sog. Häuslicher Gewalt, grundsätzlich dem Kindeswohl dienlich sind. Diverse Expert:innen und Praktiker:innen mahnen jedoch seit geraumer Zeit an, dass Regelungen zum Umgangsrecht nicht mit den Anordnungen zum Gewaltschutz kollidieren dürfen. Darüber hinaus muss der Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern auch unabhängig von einem Gewaltschutzverfahren ausreichend gewährleistet werden können.

Aus diesem Grund ist zwingend zu prüfen, inwieweit Einschränkungen des Umgangs und der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts in Fällen sog. Häuslicher Gewalt in das neue Gesetz aufzunehmen sind. Dies gilt ebenso für die Anwendung des Wechselmodells.

Aktuell fehlen in Kindschaftssachen, sowohl im Verfahrensrecht als auch im materiellen Recht, explizite Regelungen zum Vorgehen bei sog. Häuslicher Gewalt.

Handlungsempfehlungen für eine Reform des Verfahrens- und Familienrechts

Die bundesweite Arbeitsgruppe Kindschaftsrecht der Autonomen Frauenhäuser (BAG KSR) konnte gemeinsam mit anderen Organisationen im Rahmen der letzten Reform im Jahr 2008 erreichen, dass in den Ausführungen zum Gesetz auf den besonderen Schutz bei sog. Häuslicher Gewalt ausdrücklich hingewiesen wurde. Dies ist jedoch nicht ausreichend.

Im Jahr 2022 hat nun der Deutsche Verein in einem Expert:innengremium Empfehlungen für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von sog. Häuslicher Gewalt entwickelt und vorgelegt. Die BAG KSR und die ZIF waren an der Ausarbeitung beteiligt. Die Handlungsempfehlungen⁵ wurden im September 2022 veröffentlicht.

² Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

⁴ Koalitionsvertrag 2021: Mehr Fortschritt wagen S. 100: (...) Wenn häusliche Gewalt festgestellt wird, ist dies in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen, s. S. 102

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

⁵ [Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt \(deutscher-verein.de\)](https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt)

Zwei wesentliche Leitgedanken des Papiers stellen ein Umdenken in den Diskussionen um Sorge- und Umgangsrechtsregelungen im Kontext von Häuslicher Gewalt in den Fokus:

1. Auflösung des bisherigen Leitgedankens der Aufrechterhaltung des gemeinsamen Sorgerechts in Fällen sog. Häuslicher Gewalt

Die Aufrechterhaltung oder Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist dem Kindeswohl nicht dienlich, wenn (vormals) gewaltbelastete Strukturen und Dynamiken (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung) oder Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten) fortwirken (...).⁶

2. Keine Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in Fällen sog. Häuslicher Gewalt

Gewaltvorfälle sowie andauernde Gefahren und Beeinträchtigungen für das Kind – und den gewaltbetroffenen Elternteil – sind bei der Entscheidung zu Ausgestaltung oder Ausschluss des Umgangs unbedingt zu berücksichtigen. Beim Umgangsrecht der Eltern handelt es sich nicht um ein allein an ihren Interessen ausgerichtetes Recht, sondern um ein Recht im Interesse des Kindes. Damit steht die Frage der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs und nicht die Durchsetzung elterlicher Rechte und Interessen im Fokus.⁷

Darüber hinaus halten wir es ebenfalls für dringend erforderlich bei der Gesetzesreform sicherzustellen, dass von dem Streben der Regierung, „insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen“⁸, in Fällen sog. Häuslicher Gewalt ausdrücklich abgesehen wird.

3. Keine Ausübung einer gemeinsamen Erziehung im Rahmen des Wechselmodells bei Fällen sog. Häuslicher Gewalt!

⁶ ebd. S.11

⁷ ebd. S.12

⁸ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, S. 102